STATUTEN

Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1

- 1.1 Der «Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband» (SGUV)
 - «Société des entrepreneurs Suisses en échafaudages» (SESE)
 - «Società degli imprenditori Svizzeri dei ponteggi» (SISP)

als Organisation der Gerüstbauunternehmer und Gerüstmaterialhersteller ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Sitz des SGUV ist Köniz.

Verbandszweck

Artikel 2

- 2.1 Der SGUV setzt sich für die Erhaltung der Selbständigkeit der Gerüstbauunternehmer ein. Im Weiteren verfolgt er insbesondere folgende Ziele:
 - Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
 - Vertiefung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Bauherrschaften bzw. den diese vertretenden Organisationen und Unternehmungen, sowie der Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen.
 - Vertretung der Berufsinteressen seiner Mitglieder im weitesten Sinne, jedoch insbesondere durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, im Rahmen der bestehenden Institutionen wie Behörden und Arbeitnehmerorganisationen, zur Koordination der gemeinsamen bauwirtschaftlichen Interessen.

- 3.1 Der SGUV erfüllt seine Aufgabe namentlich dadurch, dass er seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks nach Möglichkeit unterstützt. Dabei ist der SGUV im Besonderen zuständig für die Interessenwahrung des Verbandes auf internationaler, eidgenössischer und kantonaler Ebene.
- 3.2 Zur Erfüllung des Verbandszweckes kann der SGUV alle ihm tunlich scheinenden Massnahmen treffen, nötigenfalls mit Verbindlichkeit für die Mitglieder der Regionalverbände, insbesondere:
 - Empfehlungen und Dokumentationen herausgeben.
 - Sich anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundene Verpflichtung übernehmen.
 - Die Entwicklung der Gerüstbaubranche verfolgen und die entsprechenden Interessen der Mitglieder wahren.

Artikel 4

- 4.1 Der SGUV kommuniziert proaktiv und über zeitgemässe Kanäle.
- 4.2 Der SGUV unterstützt die Regionalverbände und fördert den aktiven Austausch.

Mitgliedschaft

Artikel 5

- 5.1 Dem SGUV können natürliche und juristische Personen, welche ihren primären Geschäftszweck auf dem Gebiet des Gerüstbaus bzw. der Gerüstmaterialherstellung haben und Unternehmen, welche die im NPK 114 aufgeführten Arbeitsgattungen vertreten und in der Schweiz domiziliert sind sowie Gastmitglieder und Subunternehmen ohne Stimmrecht beitreten. Mitglieder, welche über Niederlassungen, Filialen, Verkaufsstellen oder Ähnliches verfügen, sind zu einer separaten Mitgliedschaft und zur Leistung des Mitgliederbeitrages für diese verpflichtet.
- 5.2 Interessenten, die dem Verband beizutreten wünschen, haben dem Verband ein schriftliches Gesuch einzureichen. Eine provisorische Aufnahme von Neumitgliedern kann vom Vorstand im Laufe des Jahres, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung, vorgenommen werden.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Ebenso bei Konkurs oder Aufgabe des Geschäftes.
- 5.4 Die Mitgliedschaft beim SGUV setzt eine Mitgliedschaft im Regionalverband voraus.
- 5.5 Der Austritt aus dem SGUV ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Sitz des SGUV erfolgen.

- 6.1 Allen Mitgliedern des SGUV stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 6.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie in diesem Zusammenhang die Leistungen und Institutionen des SGUV zu beanspruchen.
- 6.3 Durch den Eintritt in den SGUV verpflichtet sich jede Mitgliedfirma für sich und ihre Zweigniederlassung die vorliegenden Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des SGUV zu vertreten.

Artikel 7

7.1 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des SGUV schädigen, können vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Grösse der Unternehmung mit einer Busse belegt werden. Ferner kann es einen Antrag über den Ausschluss an die Generalversammlung stellen. Die beiden Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Artikel 8

- 8.1 Zum Ausschluss eines Mitgliedes benötigt es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Generalversammlung.
- 8.2 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 8.3 Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb dreier Monate die Anrufung des Schiedsgerichtes offen.

Verbandsorgane

- 9.1 Die Organe des SGUV sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand (VS)
 - Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Artikel 10

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Das Datum wird jeweils in der vorangehenden Generalversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Im Ausnahmefall kann der Vorstand eine Durchführung der Generalversammlung auf dem Zirkularweg beschliessen.
- 10.2 Die schriftliche Einladung selbst wird mindestens 30 Tage vor der Zusammenkunft vom Vorstand verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 10.3 Von den Mitgliedern gewünschte Verhandlungsgegenstände müssen mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.
- 10.4 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung hat, mindestens 20 Tage vor der Zusammenkunft, schriftlich zu erfolgen.
- 10.5 Den Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

- 11.1 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, eine Stimme. Zweigniederlassungen, die einem Regionalverband angehören und den Jahresbeitrag des SGUV bezahlen, besitzen in der Generalversammlung ebenfalls ein Stimmrecht. Gastmitglieder des Verbandes haben kein Stimmrecht.
- 11.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.



Artikel 12

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- 12.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- 12.2 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 12.3 Festsetzung der Jahresbeiträge und der Höhe des Eintrittsgeldes
- 12.4 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 12.5 Wahl des Verband-Sitzes
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 12.7 Festsetzen der Kompetenzen des Vorstandes
- 12.8 Änderung der Statuten
- 12.9 Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes
- 12.10 Ehrungen

Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Einem Präsidenten/eine Präsidentin, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- 13.2 Die Vorstandsmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung gewählt.
- 13.3 Im Vorstand sollten, je nach Möglichkeit, Mitglieder aus der deutsch-, aus der französisch- und der italienischsprechenden Schweiz vertreten sein.
- 13.4 Der Vorstand kann Kommissionen einberufen sowie Personen für gewisse Ämter und Arbeiten beauftragen.



Revisionsstelle

Artikel 14

- 14.1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine externe Revisionsstelle.
- 14.2 Die Revisionsstelle hat über die Jahresrechnung schriftlich Bericht zu erstatten.

Schiedsgericht

- 15.1 Alle Streitigkeiten der Mitglieder, Verbandsorgane und Regionalverbände, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie aus den, gestützt auf diese, erlassenen Reglementen, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträgen entstehen, werden einem Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen; unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel gemäss der geltenden schweizerischen Zivilprozessordnung.
- 15.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten/einer rechtskundigen Präsidentin und zwei Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen.
- 15.3 Das Schiedsgericht wird durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Finanzen

Artikel 16

- 16.1 Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher an wder Generalversammlung jährlich bestimmt wird.
- 16.2 Für neueintretende Mitglieder kann die Generalversammlung ein Eintrittsgeld festlegen.
- 16.3 Der Jahresbeitrag dient zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- 16.4 Mitglieder, die aus dem SGUV ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem SGUV und auf das Verbandsvermögen.
- 16.5 Für die Verbindlichkeit des SGUV haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 16.6 Das Rechnungsjahr des SGUV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Inkraftsetzung

Artikel 17

17.1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die schriftlich durchgeführte Generalversammlung im Jahr 2021 des SGUV mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. März 2011.

Im Namen der Generalversammlung

Cédric Cagnazzo

Präsident

Max Rykart Vizepräsident